Die Erwerbsunfähigkeitspension

Für jede Pension gibt es spezielle Voraussetzungen.

Für eine Erwerbsunfähigkeitspension sind dies:
- **Erwerbsunfähigkeit (Versicherungsfall)**
- **kein Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen**
- **Erfüllung der Wartezeit**
- **kein Alterspensionsanspruch und Einstellung der Erwerbstätigkeit**

Erwerbsunfähigkeit

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Sie können eine Person Ihres Vertrauens zur Untersuchung mitnehmen.

Es gibt **mehrere Arten der Erwerbsunfähigkeit:** Beurteilt wird, welche Tätigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen noch ausgeübt werden können („Verweisung"). Gibt es Verweisungstätigkeiten, dann liegt keine Erwerbsunfähigkeit vor.

- Erwerbsunfähig ist jedenfalls, wer wegen Krankheit oder Gebrechen keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann. Solange ein Wechsel in eine andere, leichtere Tätigkeit gesundheitlich noch zumutbar ist, liegt keine Erwerbsunfähigkeit vor.
- Personen über 60 Jahre, die eine gleichartige selbständige Tätigkeit in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben, sind erwerbsunfähig, wenn sie ihre Tätigkeit – auch nach zumutbaren personellen und organisatorischen Entlastungen – nicht mehr ausüben können. Bei diesem Tätigkeitsschutz werden auch bis zu fünf Jahre einer gleichartigen unselbständigen Tätigkeit berücksichtigt. Ein Wechsel in eine neue Tätigkeit wird auch innerhalb der Branche nicht mehr verlangt.
- Für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler gilt:
  Inhaber eines kleineren Unternehmens über 50 Jahre wird ein Wech sel in einen neuen Beruf nicht mehr zugemutet, wenn
  → sie die selbständige Tätigkeit mindestens 5 Jahre ausgeübt haben,
  und
  → wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate als Selbständiger, als Angestellter oder als Arbeiter in einem erlernten oder angelernten Beruf erworben haben. Ein Wechsel in leichtere selbständige Tätigkeiten in derselben oder in einer verwandten Branche wird aber verlangt („Berufsschutz"). Die Zumutbarkeit wird „abstrakt" beurteilt: Es kommt nur auf die medizinische Belastbarkeit an, wirtschaftliche und persönliche Umstände, die einen Berufswechsel behindern, bleiben außer Betracht.

Die Erwerbsunfähigkeit muss mindestens **sechs Monate** andauern.

Rehabilitationsmaßnahmen

Jeder Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Zuerkennung von Maßnahmen der Rehabilitation. Vor Zuerkennung einer Pension wird daher geprüft, ob durch Umschulungen oder medizinische Maßnahmen eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden kann.

Für die Dauer dieser Rehabilitationsmaßnahmen besteht an Stelle der Pension Anspruch auf Übergangsgeld. Die Zuerkennung von Übergangsgeld kann Auswirkungen auf andere Leistungen haben.

Zum Beispiel werden Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) auf das Übergangsgeld angerechnet oder es ruht ein Krankengeldbezug von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Wartezeit

Für einen Pensionsanspruch muss am Stichtag eine bestimmte Mindestanzahl von Versicherungsmonaten vorliegen:

- mindestens 180 Beitragsmonate oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor 1956 zählen nicht) oder
- bei Stichtagen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs: 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeit) vor dem Stichtag. Für jeden Lebensmonat über 50 verlängert sich die Wartezeit um einen weiteren Monat. Die Rahmenzeit ist stets doppelt so lang wie die Anzahl der erforderlichen Versicherungsmonate. Bei einem Versicherten, der beispielsweise am Stichtag 52 Jahre und sechs Monate alt ist, müssen insgesamt 90 Versicherungsmonate (60 + 30) in den letzten 180 Kalendermonaten vorliegen. Ab dem 60. Lebensjahr sind 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten erforderlich.

Tritt die Erwerbsunfähigkeit vor dem vollendeten 27. Lebensjahr ein, dann verkürzt sich die Wartezeit auf sechs Versicherungsmonate. Keine Wartezeit ist erforderlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer eingetreten ist.

Kein anderer eigener Pensionsanspruch, Einstellung der Erwerbstätigkeit

Am Stichtag darf kein Anspruch auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bestehen. Die Erwerbsunfähigkeitspension wird erst ausgezahlt, wenn die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgebliche Tätigkeit aufgegeben worden ist.

Ausnahme: Wenn Sie **Pflegegeld ab Stufe 3** beziehen, müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellen.

Befristung

Die Erwerbsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für höchstens zwei Jahre befristet zuerkannt. Besteht die Erwerbsunfähigkeit weiter, wird die Pension weiter gewährt. Dazu muss binnen drei Monaten nach Ablauf der Befristung ein neuer Antrag gestellt werden. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (eine Besserung des Zustandes ist so gut wie ausgeschlossen) wird die Erwerbsunfähigkeitspension unbefristet zuerkannt.

Die Zahlung der Erwerbsunfähigkeitspension wird eingestellt, bin ich noch krankenversichert?

Wird die Erwerbsunfähigkeitspension nicht mehr gezahlt, endet auch der mit der Erwerbsunfähigkeitspension verbundene Krankenversicherungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr SVS Kundencenter.

Zurechnungsmonate

Personen, die relativ jung erwerbsunfähig werden, haben meist nur wenige Versicherungsmonate. Daher wird die Zeit zwischen dem Stichtag und dem 60. Lebensjahr als Versicherungszeit berücksichtigt, und zwar so lange, bis maximal 60 Pensionsprozente erreicht sind.

Frühstarterbonus

Wenn Sie zwischen dem 15. und 20. Geburtstag mindestens 12 und insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, erhalten Sie einen Frühstarterbonus. Dieser ist Bestandteil der Pensionsleistung und beträgt 1,22 Euro (Wert 2026) für jeden Beitragsmonat - bis maximal 73,20 Euro (Wert 2026).

Erwerbstätigkeit neben der Pension, Anteilspension

Wird eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt oder wird nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, dann wird ein Teil des Einkommens auf die Pension angerechnet (Meldepflicht innerhalb von 7 Tagen!). Sind die Einkünfte höher als 551,10 Euro (Wert 2026) im Monat, wird eine Anteilspension ausbezahlt, auf die ein Teil der Einkünfte angerechnet wird. Bei einem Einkommen als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.700,79 Euro (Wert 2026). Anzurechnen sind bei einem Gesamteinkommen (Pension ohne Höherversicherung plus Bruttoerwerbseinkommen) von

über 1.599,99	bis 2.400,09 Euro	30 %
über 2.400,09	bis 3.199,99 Euro	40 %
über 3.199,99	Euro und mehr	50 %

der Einkommensteile, die den jeweiligen Grenzbetrag übersteigen, aber nie mehr als das Erwerbseinkommen oder 50 Prozent der Pension.

Umwandlung Ihrer Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) können wir Ihre Leistung in eine Alterspension umwandeln. Dafür ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Mit dem Monatsersten nach Antragstellung wird die Alterspension neu berechnet. Nach Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden.

Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem Zuschlag zur Pension berücksichtigt, dem sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag".

Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung – auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen – die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-005, Stand: 2026-2